



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Sonstiges Sondergebiet "Windenergieanlagen-Park"
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Windenergieanlage
- Nummer der Windenergieanlage
- OK Oberkante
- GR Grundfläche

- private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: "Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Weg"
- öffentlicher landwirtschaftlicher Weg
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- Grenze des Stadtgebietes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das Gebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird als "Sonstiges Sondergebiet 'Windenergieanlagen-Park'" festgesetzt.
2. Die Mindestleistung der Windenergieanlagen darf 1000 kW (Kilowatt) nicht unterschreiten.
3. Die Transformatorstationen dürfen eine Grundfläche von 14,0 qm und eine Bauhöhe von OK 3,0 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten.
4. Die Transformatorstationen der Windenergieanlagen dürfen mit jeder ihrer Außenkanten max. 15,0 m von der Achse der Trägerelemente der Windenergieanlagen entfernt sein.
5. Die Fundamente der Windenergieanlagen sind mit humusreichem Oberboden abzudecken und mit einer Grassaat zu versehen.
6. Im Geltungsbereich dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes darf weder eine an den hochbautischen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbautische Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angestrahlt werden. Ausgenommen hiervon ist die erforderliche Nachtkeilzeichnung aus Gründen der Sicherheit im Luftverkehr.
7. Als begründete Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig.
8. Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die privaten Verkehrsflächen als unbefestigte Wegflächen mit einem Schotterbelag auszuführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Schotterbelag mit einem Kies-Sandgemisch (gebrochenes Natursteinmaterial) anzudecken und mit einer Grassaat zu begrünen.
9. Die Transformatorstationen sind an mindestens einer Seite mit einem einreihigen Gehölzstreifen aus einheimischen Gehölzen einzugrünen.
10. Die in Ziffer 8 der textlichen Festsetzungen vorgeschriebenen Pflanzmaßnahmen sind durch den jeweiligen Bauherrn fachgerecht und spätestens im auf den Abschluss der Baumaßnahmen folgenden Jahr durchzuführen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
11. Vorhandene Gehölze sind während der Bauarbeiten nach DIN 18920 zu schützen.
12. In einem Radius von 50 m um die Achse der Trägerelemente der Windenergieanlagen sind Aufstellflächen für Baufahrzeuge in einer Größe von max. 1.000 qm als private Verkehrsflächen zulässig.

BAUGESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN

1. Die Trägerelemente der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Trägerelement aus Stahlbeton oder Stahlrohr besitzen.
2. Alle sichtbaren Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft matten, nicht reflektierenden Anstrich zu versehen. Als Hauptfarbe sind RAL 1916 und RAL 7035 zugelassen. Ausgenommen hiervon ist die erforderliche Tageskeilzeichnung aus Gründen der Sicherheit im Luftverkehr.
3. Der Rotor der Windenergieanlagen ist jeweils mit 3 Rotorblättern auszustatten. Die Drehtichtung muß einseitig erfolgen.
4. Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerzeichnung, darf nur mittels Werbeflächen vorgenommen werden und muß im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeflächen dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung ist unzulässig.
5. Die Außenfassaden der Transformatorstationen und der Stromübergabestation sind mit einem dauerhaft matten hellgrauen oder schillgrünen Anstrich zu versehen. Als Farben sind RAL 7045 und RAL 6013 zugelassen.

Rechtsgrundlage
 §10 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach §89 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S.256) und §7 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 566) in Verbindung mit den Vorschriften der BauVG in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und der PlanV vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58). (Die angegebenen Gesetzgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt der letztmaligen Beschlussfassung durch die Ratversammlung geltenden Fassung.)

Die Planunterlagen entsprechen den Genauigkeitsanforderungen des §1 des Planzeichenerklärung vom 18.12.1990.
 Stand der Katasterkarten ... Oktober 1999
 (ohne bauliche Überprüfung)
 Unna, den 11.09.2001
 Ort Datum
 Kreisvermessungsamt
 Kreisvermessungsamt

Aufstellungsbeschluss
 Die Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna am ... beschlossen.
 Ausschussvorsitzender
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß §2 (1) BauGB vom 27.08.1997 am ... im Amtsblatt Nr. ... der Stadt Unna vom ... ersichtlich bekannt gemacht worden.
 Unna, den ...
 Bürgermeister

Bürgerbeteiligung
 Anhörung und Erörterung gemäß §3 (1) BauGB erfolgte am ...
 Unna, den ...
 Bürgermeister

Offenlegung
 Dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Begründung hat gemäß §3 (2) BauGB vom 27.08.1997 nach Sitzung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna am ... in der Zeit von ... bis ... öffentlich ausliegen.
 Unna, den ...
 Bürgermeister

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Unna hat gemäß §10 (1) BauGB vom 27.08.1997 diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan am ... als Satzung beschlossen.
 Unna, den ...
 Bürgermeister

Bekanntmachung
 Der Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme wurden gemäß §10 (3) BauGB vom 27.08.1997 am ... öffentlich bekanntgemacht.
 Unna, den ...
 Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:50.000



Post: Windpark "Ostbürener Straße" Stadt Unna Kategorie: Nord-Ost Windkraft Verwaltungs-GmbH Telefon: 26939 ovalgönne Klein-zettel 22 tel 04737/493 fax 679 email: freschenmoor@pgg.de	28203 bremen ramboertstraße 29 tel 0421/37372-0 fax 33752-33 email: bremen@pgg.de
Projekt: 1396 Datum: 08.01. bearbeitet: SNA Maßstab: 1 : 1000 gezeichnet: vB geprüft: gekst	internet: http://www.pgg.de planungsgruppe köhler-storz und partner

M. 1:1000
 Alle Maßangaben im Plan erfolgen in Metern. Es sind die maßstabgerechten im Plan angegebenen Maße zu berücksichtigen.

Darstellung auf der Grundlage der Flurkarten Nr. 1400, Flur 2, Gemeinde Unna und Nr. 1342, Flur 1, Gemeinde Ostbüren